

# BUNDESSOZIALGERICHT



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**in dem Rechtsstreit**

Az: 5 RJ 64/92

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz,  
Landshut, Am Alten Viehmarkt 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat nach Aktenlage ohne mündliche Verhandlung am 20. April 1993 in München durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die Richter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter B i s w a n g e r und v a n S t a a für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Juni 1992 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das angefochtene Urteil vom 29. Juni 1992, das die Revision nicht zugelassen hat, mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 16. November 1992, Revision eingelegt. Sein Antrag auf Prozeßkostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwaltes als Prozeßbevollmächtigten ist mit Beschluß des Senates vom 21. Januar 1993 abgelehnt worden, da sowohl das Gesuch um Prozeßkostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht waren.

Die Revision ist gemäß § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, da sie weder im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts noch durch Beschluß des BSG zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG). Selbst wenn das eingelegte Rechtsmittel in eine an sich zulässige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision umgedeutet würde, müßte auch dieses Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 5); denn der Kläger könnte die Beschwerde nur durch zugelassene Prozeßbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Darauf ist er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und auch im Schreiben des Senats vom 19. November 1992 ausdrücklich hingewiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)